

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 89
vom 16. Juli 1919

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre
S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt), sowie
Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k

Dauer:

15.00 – 18.30

*Reinschrift (1 Seite), Streng vertraulicher Anhang über die Diskussion zur Vermögensabgabe
(34 Seiten), Konzept, stenographisches Protokoll, Präsenzliste*

Gegenstand: Vermögensabgabe.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erstattet einen eingehenden Bericht über die Gesichtspunkte, welche seiner Auffassung nach dem Gesetzentwurfe für eine einmalige Vermögensabgabe in Deutschösterreich zu Grunde zu legen wären. Die einschlägigen Ausführungen sowie die Debatte, die sich hieran anschloss, tragen durchaus vertraulichen Charakter; sie sind in einem streng reservaten Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

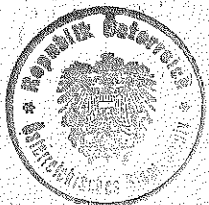
Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokolle Nr. 89
vom 16. Juli 1919.

Gegenstand: Vermögensabgabe.

Staatssekretär Dr. Schumpeter führt einleitend aus, dass wir mit der Vermögensabgabe erst dann vor das Haus und das Plenum der Parteien treten können, wenn wir über unser Staatsgebiet im Klaren sind.

Deutschland gehe uns in dieser Frage vor. Bekanntlich habe in Abänderung der von Schiffer inaugurierten Politik Erzberger sich jetzt entschlossen, sofort mit der Vermögensabgabe zu beginnen. Vor sechs Wochen hiess es noch, dass vor Ende des Jahres gar nicht daran zu denken sei, daher auch die Vorlage noch nicht fertiggestellt wäre. Nun besagen die Zeitungen, daß der Entwurf bereits vorliege und es werden auch schon Einzelheiten daraus mitgeteilt. Es sei nun selbstverständlich, dass wir uns auch mit der deutschen Vermögensabgabe auseinandersetzen haben werden; Redner habe daher auch die beiden zuständigen Referenten des Staatsamtes



für Finanzen Sektionschef Dr. G o t t -
l i e b und Ministerialrat Dr. G r ü n -
w a l d nach Berlin geschickt. Trotzdem
müßten wir aber daran festhalten, daß die
deutsche Vermögensabgabe etwas vollstän-
dig anderes sei als die unsere, nicht nur
der Technik nach, sondern auch nach ihrem
inneren Wesen. In Preussen bestehe seit
1891 eine Vermögenssteuer als Ergänzungs-
steuer zur Einkommenssteuer, die ein sehr
gutes Material zutage gefördert habe. Auch
der Wehrbeitrag sei eine Vermögensabgabe
und eine wertvolle Vorarbeit für den jet-
zigen Zeitpunkt gewesen. Wir dagegen hät-
ten noch kein Material, abgesehen von je-
nem, das die Steuerbehörden nur nebenbei
gesammelt hätten. Der weitere Unterschied
sei dadurch gegeben, daß das deutsche
Reich von einem Volke besiedelt sei, das
an seiner Zukunft nicht zu verzweifeln
brauche, daher wegen einer einmaligen Ver-
mögensabgabe nicht abwandern werde. Bei
uns hingegen lägen die Verhältnisse ganz
anders. Bei uns seien jene Aktiengesell-
schaften, die ihren Sitz in Wien, ihren Be-
trieb aber in einem Nationalstaat haben,
ausländisches Vermögen geworden und das
werfe alle von früher her bestehenden Plä-
ne über den Haufen. Die deutsche Vermö-
gensabgabe werde auf 30 Jahre verteilt.
Dies könnten wir uns keinesfalls leisten.
In Deutschland sei weiters die Noteninfla-
tion lange nicht so bedeutend, wie in

Deutschösterreich. Das Deutsche Reich habe auch Hilfsmittel, die uns nicht zu Gebote ständen. Wir müssen daher unsere Kriegsschulden viel schneller abstossen und darum sei es nicht möglich, die Vermögensabgabe auf einen längeren Zeitraum als auf höchstens drei Jahre zu verteilen. Aus allen diesen Gründen dürfe demnach ein Vergleich mit der deutschen Vorlage nicht zu dem Wunsche führen, Einrichtungen, wie sie dort vorgesehen werden, auch bei uns ohne weiteres schlankweg nachzuahmen.

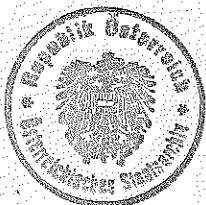
Wesentlich für die Vermögensabgabe sei und darin stimmen auch alle Aeusserungen der leitenden Staatsmänner überein, dass es nicht angehe, die Vermögensabgabe für die laufenden Auslagen heranzuziehen. Es müsse gesetzlich garantiert werden, dass die Vermögensabgabe der Abbürdung der Kriegslast und der Sozialisierung vorbehalten bleiben müsse. Das sei auch im § 1 der Vorlage des Finanzamtes ausdrücklich festgelegt. Redner komme nunmehr zunächst auf das Länderproblem. Die Länder hätten zwei Kategorien von Beschlüssen gefasst. Die eine Kategorie könne glatt angenommen werden, sofern es sich darum handle, daß die Vermögensabgabe nicht zu laufenden Ausgaben herangezogen werden dürfe. Das habe den Sinn, daß, wenn wir den grössten Teil der Kriegsschulden durch die Vermögensabgabe abbauen können, wir damit erreichen, daß das Problem unserer Finanzlage zwar



noch immer gross und schwierig, aber doch nicht hoffnungslos sei und die ^{Staats-}Schuldenlast eben auf erträgliche Dimensionen reduziert werde. Das heurige Defizit, die zurückbleibenden Schulden und das Defizit des nächsten Jahres werde dann die Staatsschuld unseres Landes bleiben. In diesem Sinne stützen die Länder unsere Absichten. Bedenklicher sei, was sich in den Beschlüssen der Länder weiters noch finde, daß sie nämlich die Vermögensabgabe nicht abliefern sondern damit ihre eigenen Schulden tilgen wollen. Dem liege der überaus gefährliche Gedanke zugrunde, dass jedes Land nur für jene Schulden aufzukommen hätte, deren Titres sich in den Händen von Landeskindern befinden. Noch bedenklicher sei, dass manche Länder auf dem Standpunkte stehen (wie z.B. Salzburg), daß sie einen Prozentsatz von der Vermögensabgabe für sich haben wollen. Das gehe natürlich nicht an. Es werde sich aber ein Ausweg finden lassen und Redner beabsichtige noch mit den Ländern darüber zu verhandeln.

Eine besondere Frage ist es, ob man die Sozialisierung im Gesetz als Mitzweck der Vermögensabgabe nennen soll. Die Sozialisierung müsste ausdrücklich in dem Gesetztext aufgenommen werden, wenn ein Teil des Ertrages der Abgabe für ihre Zwecke verwendet werden sollte. Nach den Anträgen der Sozialisierungskommission sei aber eine Sozialisierung unter direkter

Verwendung von Staatsgeldern nicht vorgesehen. Es gebe aber eine weitere Art, wie die Vermögensabgabe der Sozialisierung dienstbar gemacht werden könne. Man kann verschiedene Vermögensobjekte in natura in die Hand bekommen und den Gegenwert abgeben, dabei aber das Objekt selbst behalten. Die einfache Besitznahme von Vermögen in natura, wie sich Goldscheid vorstellt, sei gewiss kein geeignetes Mittel der Staatswirtschaft. Aber der Gedanke des Redners sei eine korrigierte und abgeschwächte Form dieser Idee. Man könne daran denken, dass man den Teil einer Unternehmung, den man in der Form der Vermögensabgabe erhielt, nicht weitergibt, sondern die Kriegsschuld dadurch abbürdet, dass man einen anderen Typus von Verpflichtungen eingeht, den industriellen Einfluss aber behält. Ob der Zweck der Sozialisierung in das Gesetz mitaufgenommen werden soll, sei übrigens keine sachliche, sondern eine taktisch-politische Frage, über die man noch später schlüssig werden könne. Redner sei bereit, sich in dieser Hinsicht der Auffassung des Kabinettsrates zu akkomodieren. Nur einem Beschluss könnte er sich nicht unterwerfen, demzufolge der Ertrag der Vermögensabgabe anderen Zwecken als den der Schuldabbürdung zugeführt werden soll. Die Gründe für die ausdrückliche Anführung des Sozialisierungszweckes im Gesetze wären naturgemäss vornehmlich politischer Natur, nämlich, die Arbei-



ter darauf aufmerksam zu machen, dass die Vermögensabgabe auch der Sozialisierung dienen solle.

Der sprechende Staatssekretär verliert nunmehr die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über die Kommission zur Kontrolle über die gesetzmässige Verwendung der eingegangenen Beträge und kommt dann auf die Frage zu sprechen, ob der objektiven oder subjektiven Methode der Vorzug zu geben wäre. Nach der objektiven Methode sei gleichsam die Sache selbst, also nicht deren Eigentümer abgabepflichtig. Der Staat greife auf die Vermögensrechte und Objekte selbst und nehme seinen Teil davon. Die subjektive Methode hingegen beruhe auf der Vermögensfassion und dem Vermögensstande jedes Einzelnen. Die objektive Methode sei zweifellos die ökonomisch richtigere. Denn es sei klar, dass sie mit viel geringeren Reibungswiderständen zu arbeiten habe. Das sei bei dem jetzigen Zustand der Steuerverwaltung ausserordentlich wichtig, sie werde die Vermögensobjekte auch vollständiger erfassen können und einen höheren Ertrag abwerfen. Die objektive Methode werde auch von der Bevölkerung weniger als Schikane empfunden, sie erfordere keinen so grossen Apparat und würde, wenn wir dazu die Macht hätten, in vielen Fällen auch eine Besteuerung der Ausländer ermöglichen. Diese Methode hätte weiters den grossen Vorteil, daß in jedem einzelnen

Falle überlegt werden könnte, was mit dem vom Staate im Wege der Vermögensabgabe erworbenen Rechte geschehen soll. Gegen die objektive Methode spreche hingegen, dass sie als ungerecht empfunden werden wird, weil sie eine Progression nicht zulasse. Redner sehe diesfalls einen Ausweg darin, daß man eine objektive Besteuerung durchführt, die grossen Vermögen aber durch eine Supertaxe ^{besonders} noch/trifft, während umgekehrt für Leute unter einer gewissen Vermögensgrösse eine Degression stattfinden könnte. Durch eine solche Einrichtung würde aber die Abgabe sehr kompliziert, sodass die Vorteile der Einfachheit hiebei verloren gingen. Wenn die Regierung sich stark genug fühle, eine unpopuläre aber ökonomische Methode durchzuführen, so würde Redner sie vorziehen. Vorläufig habe er den Entwurf jedoch ^{auf} der Grundlage subjektiver Besteuerung aufgebaut und ihn nur mit möglichst vielen Momenten der objektiven Methode ausgestattet.

Redner kommt sodann auf die Frage des Steuersatzes zu sprechen. In diesem sei er so hoch gegangen, als es nur möglich sei. Die Abgabe sei gewiss die höchste, die die Steuergeschichte kennt. Die kleinen Vermögen können wir hiebei leider nicht so schonen, wie es unserem Empfinden entsprechen würde, da in Deutschösterreich die kleinen Vermögen in einer solchen Masse überwiegen, daß selbst die stärkste Besteuerung der grossen Vermögen den Ausfall an Vermö-



gencabgabe durch eine wirksame Entlastung der kleinen Vermögen nicht wettmachen könnte. In Deutschland fange die Vermögensabgabe erst bei 50.000 M an, einer Grenze, die wir uns leider nicht gestatten könnten, zumal der Erfolg der deutschösterreichischen Vermögensabgabe durch die Ereignisse der letzten Zeit schwer beeinträchtigt worden sei. Redner verweise nur auf unsere Milliardenverluste an Volksvermögen in Ungarn; denn selbst, wenn die deutschösterreichischen Forderungen dortselbst anerkannt werden sollten, sei Ungarn derart zugrunde gerichtet, dass uns auch die Anerkennung unserer Guthaben nichts mehr nutze. Dazu komme die leichthin mögliche Steuerflucht der Besitzenden nach der Ratifikation des Friedensvertrages. Wir dürfen also nicht allzuviel erwarten. Die Vermögensabgabe soll bei 15.000 K mit einem Satz von 10 % beginnen, bei 100.000 K steige der Satz der effektiven Belastung, die von dem Steuerersatz (da wir nach Staffeln gehen) abweiche, auf 22'17 %, bei 200.000 K auf 27'08 %, bei 1.000.000 K auf 35'675 %, bei 5.000.000 K auf 45'135%; die höchste Belastung betrage 55'83 %.

Als Stichtag nehme er den 30. Juni an. Seine Festsetzung werde sich aber noch darnach richten, wann das Gesetz im Hause eingebracht werden könne.

Auf die gesetzestechnisch wichtigste Frage der Behandlung der Ausländer möchte

der sprechende Staatssekretär zunächst nicht eingehen. Das Vermögen sei im Gesetzentwurfe definiert als die Summe der in Geld oder Geldeswert bestehenden Vermögensgegenstände und Vermögensrechte des Abgabepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, nach Abzug der in Geld veranschlagten Schulden und Lasten. Ansprüche aus Lebens-, Kapitals- und Rentenversicherungen fallen ebenfalls unter die Vermögenssachen. Hingegen seien Gebrauchs-, Schmuck- und Ziersachen bis zu einem gewissen Grade je nach dem Zeitpunkt und der Art ihrer Erwerbung ausgenommen. Ebenso bares Geld und Guthaben unter gewissen Voraussetzungen u. s. w. Ein wichtiges Prinzip sei, daß nach dem Entwurf bei der Annahme der Progression nur physische Personen als Steuersubjekte in Betracht kommen können, daher Aktiengesellschaften nur durch die Besteuerung der Aktien beim Aktionär getroffen werden. Man könnte auch die Aktien als solche besteuern und den Aktionär freilassen. Jeder andere Vorgang käme einer Doppelbesteuerung gleich, die sich eventuell Deutschland leisten könne, nicht aber auch wir, wenn wir nicht eine Aktienabwanderung hervorrufen wollen. Redner hätte ursprünglich an eine Emission von Gratisaktien gedacht, die der Rasin'schen Methode der Liquidationsbilanzen vorzuziehen sei. Die Liquidationsbilanzen verur-



sachen eine derart grosse Arbeit, daß man sich ihrer zwar im einzelnen Falle für besondere Zwecke, wie für die Sozialisierung eines Unternehmens, unterziehen könne, in grösserem Umfange aber würde sie der Volkswirtschaft unverantwortlich viel Arbeitskräfte entziehen. Hingegen sei die Besteuerung durch Gratisaktien technisch überaus einfach. Gegen einen solchen Vorgang spricht allerdings der zu erwartende Widerstand des Auslandes, da er auch den ausländischen Aktionär treffen würde und wir eigentlich fast gar keine rein deutsch-österreichischen Aktiengesellschaften besitzen, da fast alle in der einen oder anderen Form mit den Successionsstaaten verknüpft seien. Die Besteuerung in Form eines Kapitalsanteiles könnte daher Anlass zu grossen Weiterungen geben und die Aktiengesellschaften, die ihre Betriebe jenseits der Grenze haben, zur Abwanderung veranlassen, ohne dass wir es verhindern könnten. Diese Gründe seien zwar nicht entscheidend, fallen aber immerhin ins Gewicht und sprechen jedenfalls gegen die Methode der Gratisaktien, ganz abgesehen davon, dass bei einer Verbindung dieser Methode mit dem Prinzip der Besteuerung von Forderungen durch Abzug beim Schuldner Komplikationen entstünden, welche dem Volksempfinden nicht entsprechen. Daher bleibe nur die Besteuerung der Aktien beim Aktionär. Auf diese Art würden juristische Personen aus

der Vermögensabgabe überhaupt ausgeschieden, bis auf jene, die nicht aus Mitgliedern bestehen, denen ein Anteil am Vermögensstand zusteht und die am Stichtag ihren Sitz in einer deutschösterreichischen Gemeinde hatten. Das treffe z.B. zu bei einem Kloster. Diese juristischen Personen müssten der Abgabe unterzogen werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von dem Vermögen eine grössere Anzahl von Leuten leben muss, man sie daher nicht so besteuern kann, als wenn das Vermögen bloss einer Einzelperson zugute kommen würde.

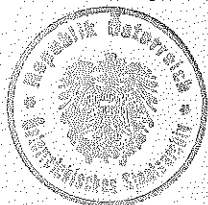
Das Vermögen wäre im allgemeinen in der Weise festzustellen, daß die Vermögensbestandteile nach dem ordentlichen und gemeinen Preise im Sinne des § 305 a. b. G. B. zu veranschlagen wären, d. h. dass von keinem Vermögensstück bloss der Friedenswert eingestellt werden dürfte, sondern nach einem vernünftigen Kriegswert zu besteuern wäre. Die Steuer müsste ungefähr 15 Milliarden liefern. Würde sie diesen Betrag nicht abwerfen, so könnte die Schuldenlast nur unwesentlich getilgt und für die Sozialisierung nichts geleistet werden, die Abgabe hätte dann also überhaupt keinen Zweck. Wenn wir aber diese Summe bekommen wollen, dann sei es unmöglich, etwas nach dem Friedenswert zu versteuern, umso mehr als dies eine schreiende Ungerechtigkeit wäre. Man werde zwar einwenden,



daß manche Klassen der Bevölkerung durch eine solche Bewertung zu hart getroffen würden, so besonders der Bauernstand. Aber dem Bauernstand werde die grosse Konzession gemacht, daß die Grundsteuer unverändert bleibt. Keine Regierung könnte bei den jetzigen niedrigen Grundsteuersätzen verbleiben, wenn sie nicht eine Begründung für eine solche Zurückhaltung hätte. Wenn also die Grundsteuer unberührt bliebe, könnte auf der anderen Seite von dem Bauernstand wohl auch eine gewissen Leistung verlangt werden. Zudem bekomme jeder, der nicht zahlen kann, die Abgabe gestundet und werde auch notwendiges Betriebskapital nicht weggenommen. Ueberdies komme in Betracht, daß durch die Vermögensabgabe der Geldwert wenigstens konstant gehalten würde, während er sonst noch ganz unabschränkbar fallen würde. Zudem könnten wir auch eine Kategorie von Vermögen nicht anders behandeln als eine andere. Ebensowenig dürfen wir aber unvernünftige Kriegswerte dem Grund und Boden zugrundelegen, wie sie in der Kriegszeit aus besonderen Gründen wiederholt gezahlt wurden. Es werde nur der allgemeine Wert zu veranschlagen sein, der durch amtliche Kommissionen unter Mitwirkung der Bauern selbst festgestellt werden würde.

man
Dem Bauernstande wäre auch bezüglich der Veranschlagung des Fundus instructus *mindestens* eine Konzession zu machen, weil er

im Verlaufe der Verhandlung
in seiner Gesamtheit zu veranschlagen
sei und nicht nach dem einzelnen Stück,
deren Summen einen viel grösseren Gesamt-
wert ergeben würden. Ein allfälliges Sin-
ken der Getreidepreise könnte bei der
Schätzung allerdings nicht berücksichtigt
werden. Beim Grund- und Hausbesitz fallen
hinsichtlich hingegen die objektive und subjektive Me-
thode zusammen: Schätzung nach dem Verkaufs-
wert bei Berücksichtigung auch der anderen
Vermögensbestandteile des Eigentümers.
Der sprechende Staatssekretär kommt so-
dann auf die Art der Einrichtung der Ab-
gabe zu sprechen. Für die im § 38 des
Entwurfes vorgesehene Behandlung der Kriegs-
anleihe sprechen folgende Gründe: es sei
zweifellos, dass wir dem Zeichner den Emis-
sionskurs vergüten müssen. Der Zeichner,
der sein Papier behalten habe, könne ge-
legentlich der Vermögensabgabe gewiss je-
nen Betrag zurückverlangen, den er dem Staat
zur Verfügung gestellt habe und es würde
beinahe unsere Kreditfähigkeit beeinträch-
tigen, wenn wir das nicht täten. Wenn wir
uns aber danach einrichten, so dürfe nicht
vergessen werden, daß eine ganze Reihe von
Personen, welche Kriegsanleihe durch Zeich-
nung erworben haben, den Nachweis über die-
se Erwerbungsart nicht mehr erbringen kön-
nen. Es sei überdies unbillig, jemanden,
der gezeichnet hat, zu bevorzugen gegen-
über demjenigen, der zeichnen wollte, in-



nerhalb des Zeichnungstermines aber kein Geld dafür hatte und die Kriegsanleihe erst kurze Zeit nach Schluss der Zeichnung gekauft hat. Darum sollen diese Käufer dem Zeichner gleichgestellt werden. Damit sei aber auch bereits das ganze Material an nostrifizierter Kriegsanleihe erschöpft, zumal nur jene Kriegsanleihen nostrifiziert worden seien, die sich bereits vor dem 1. November 1918 in den Händen der gegenwärtigen Besitzer befunden hätten. Die Einlösung der Kriegsanleihe zum Emissionspreis werde jedenfalls einen glänzenden kreditpolitischen Eindruck hervorrufen. Der Staat zahle zwar insofern darauf, als er den Betrag an Kriegsanleihe, der ihm durch die Steuer zugeflossen sei, um einen höheren Kurs erwirbt, als er bei freihändigen Kauf zahlen müsste. Aber die Kurse würden anziehen und viele Leute dadurch in einen höheren Steuerwert kommen, der wieder das Erträgnis der Vermögensabgabe steigern würde. Andererseits seien unsere Banken, Sparkassen, Gewerkschaften und Versicherungsgesellschaften mit Kriegsanleihe derart vollgestopft, daß in vielen Fällen ihr Bestand gefährdet wäre, wenn wir ihnen nicht in der gedachten Art entgegenkommen würden.

Die im § 39 vorgesehene Voreinzahlung der Vermögensabgabe habe nicht die grosse Bedeutung, die ihr im Publikum beigegeben werde. Tatsächlich erspare die Vorauszahlung nur Zinsen. Deshalb könne man aller-

dings eine Reihe von Bevorzugungen an die Vorauszahlung oder an die baldige Einzahlung knüpfen. Die Vorauszahlung könne man übrigens auch noch dadurch fördern, daß man/jenen Personen Koupens einlöst, welche die Vermögensabgabe bereits eingezahlt haben; ebenso könnte die Freigabe der Depots davon abhängig gemacht werden und schliesslich gieng es ganz gut an, die günstige Bewertung der Kriegsanleihe auf den Fall der Vorauszahlung einzuschränken.

Was die Besteuerung der Kriegsanleihe und der Banknoten ^{so sollte} anbelange, /Bei beiden die objektive Methode rein durchgeführt werden. Der Vorsitzende hatte dem Redner bei einer kürzlichen Unterredung eine solche Vorgangsweise allerdings als unmöglich bezeichnet, Er glaube aber, es könnten 25 % abgestrichen werden u. zw. sowohl von der Kriegsanleihe, wie von dem Banknoten. Die Banknoten müssten der Vermögensabgabe ebenfalls unterworfen werden, denn sie seien im Laufe des Krieges durch die Tesauration eine Form der Vermögensanlage geworden. Die Unterscheidung von tesaurierten Noten und zirkulierenden Zahlungsmitteln sei nicht mehr möglich, daher müssten beide abgestempelt werden und es sollte dabei ein 25 %iger Abstrich erfolgen. Die Durchführung könnte in der Form der Einberufung der Noten zum Umtausch gegen einen neuen Typus oder durch Abstempelung auf 3/4 des Nominalwertes geschehen. Den Rest aber könnte der Staat entweder vernichten (wodurch sich der Geldwert erhöhen würde)



oder aber zum freihändigen Einkauf von
Kriegsanleihe neu ausgegeben.

Staatssekretär Dr. Bauer führt
aus, die Stellung zum Entwurfe hänge in der
Hauptsache von der Beurteilung der Finanz-
lage des Staates ab. Er sei in dieser Hin-
sicht Pessimist; die Finanzlage des Staates
nach dem Friedensschluss werde seiner Auf-
fassung nach eine katastrophale sein und
er halte einen Bankrott für geradezu un-
vermeidlich. Die optimistische Beurteilung
der finanziellen Friedensbedingungen halte
er für ganz unberechtigt. Staat, Land und
Gemeinden hätten eine derartige Last von
Schulden auf sich genommen, daß unser wirt-
schaftlich zerstörtes Land unmöglich dafür
aufkommen könne. Wohl hätte es ein Mittel
zur Rettung gegeben und das sei der Anschluß
an Deutschland gewesen, denn es wäre dann
gewiss durchzusetzen gewesen, daß unsere
Kriegsschulden von den Deutschen übernom-
men worden wären. Der Anschluß sei aber
aus äusseren und inneren Gründen nicht möglich
geworden. Es handle sich nur darum, für die-
sen Bankrott die richtige Form zu finden.
25 Milliarden betragen unsere Kriegsschul-
den, dazu kommen noch die Beträge für die
Wiedergutmachung, für den Kauf von Staats-
gütern des alten Staates sowie die gesamte
Verschuldung der Gemeinden und Länder. Man
müsse sich auf diesen Bankrott also vor-
bereiten, denn sonst sei er eines schönen
Tages einfach unerwartet und in der wilde-

sten Form da. Der Staat hätte dann zwar noch immer die Möglichkeit, sich durch neue Noten zu helfen, dann würde aber die Krone im Ausland noch u. zw. viel mehr sinken. Deshalb halte es Redner für das einzig Vernünftige, den Bankrott in einer regelrechten, wenn auch verschleierte Form zu machen. Für ihn sei darum die Vermögensabgabe nur eine verschleierte Form des Bankrotts. Darum wundere er sich über die Stellungnahme der Landwirtschaft zur Vermögensabgabe. Bei unserer Vermögensverteilung hätte diese Abgabe keinen Sinn, wenn man nicht auch die kleinen Vermögen erfassen würde. Die vorliegende Konstruktion sei jedoch als Mittel des Bankrotts ganz und gar unzulänglich, denn der Entwurf sei darauf abgestellt, daß selbst von der Kriegsschuld nur $\frac{3}{5}$ getilgt werden, von den anderen ^{aber,} Schulden die noch auf die Kriegsschulden aufgetürmt seien, gar nichts. Darum müsse die Vermögensabgabe objektiv gehalten werden. Der letzte Grund, warum die subjektive Methode scheitern müsse, sei, daß jeder Maßstab für die Bewertung fehle. Es sei niemand imstande, sein Vermögen augenblicklich zu bewerten, da es keine Geldeinheit als Maßstab gebe. Bei der objektiven Methode brauche man aber unter Umständen keine Bewertung. Dazu komme noch die ganze Technik der Einhebung. Bei Aktiengesellschaften könnten Gratisaktien ausgegeben werden. Das würde auch die Sozialisierung



in grossem Maßstabe fördern. Die Gratisaktien hätten aber bei der Lage der Industrie von heute auch noch einen unschätzbaren Vorteil; denn die subjektive Methode bedeute für die industriellen Unternehmungen den Entzug des Betriebskapitals und es sei eines der furchtbarsten Uebel, daß unsere Industrie wegen der ungeheuren Entwertung des Geldes über kein Betriebskapital verfüge. Die Form von Gratisaktien nehme jedoch den Unternehmungen kein Betriebskapital weg und das allein scheine dem Redner Grund genug, bei der Aktiengesellschaft für die objektive Methode einzutreten. Auch sonstige industrielle Grossbetriebe könnten diesem Prinzip unterworfen werden. Man möge sie dazu verhalten, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Allerdings müsste dann die Sonderbesteuerung von Gesellschaften mit öffentlicher Rechnungslegung aufgegeben werden. Die Ausgabe von Gratisaktien sei besonders einfach durchzuführen, es könne eben nichts entzogen werden, die Betroffenen könnten sich dabei nicht einmal mit Nutzen als Ausländer erklären. Diese Form könne nicht nur dem Sozialisierungsgedanken nutzbar gemacht werden, sondern würde auch dem Bedürfnis der Kreditbeschaffung im Ausland dienen, zumal der deutsch-österreichische Industrie-Besitz durch die Gratisaktien zum Teil in das Ausland gebracht werden könnte. Ebenso wie für die Industrie liesse sich die objektive Methode auch auf andere Vermögensobjekte anwen-

den. Wenn wir nicht radikal eingreifen, werde der Kupon der Kriegsanleihe überhaupt nicht bezahlt werden können. Es handle sich einfach darum, noch den Rest zu retten, der übrig geblieben sei. Die Banknoten müssten auch miteinbezogen in die Vermögensabgabe werden, weil sie zu einer Art der Vermögensanlage geworden seien. Aber man könne nicht sie allein objektiv behandeln, wenn man alles andere subjektiv erfassen wolle. Das wäre dann eine Ungerechtigkeit. Das Problem der gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe bleibe bei der objektiven Methode allerdings ungelöst. Aber man könnte auch da erheblich weiter gehen, indem man nach deutschem Muster die zu leistende Abgabe auf eine grössere Reihe von Jahren verteile. Der sprechende Staatssekretär meine also, daß ihm die ganze Anlage des Entwurfes nach der subjektiven Methode nicht zweckmässig erscheine und insbesondere dem Ernst der Finanzlage des Staates nicht Rechnung trage. Redner fürchte, daß die Friedensbedingungen zeigen werden, daß wir viel radikaler eingreifen müssen, um nicht einer Katastrophe zuzutreiben. Auf die diesfälligen Vorsorgen müssten wir uns jetzt schon einrichten. Es müsse daher erstens ein Entwurf über die Vermögensabgabe nach objektiver Methode ausgearbeitet werden (bis auf den Steuersatz, weil dieser von den Bedingungen abhängen werde). Schneiden wir dann günstiger ab und kommen wir mit dem subjektiven



Entwurf aus, dann umso besser. Zweitens müssen auch die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der objektiven Methode ehestens getroffen werden, insbesondere für die Notenabstempelung und für die Neuausgabe der Noten.

Es werde immer davon gesprochen, daß die objektive Methode unpopulär sei, weil sie keine Progression zulasse. Die Vermögensabgabe sei aber auch nicht populär, müsse aber trotzdem gemacht werden. Die Korrekturen, die erforderlich seien, um die Härten der gleichmässigen Besteuerung zu vermeiden, wären in der Form von Zuschlägen für die grossen Vermögen und einer daneben laufenden subjektiven Besteuerung immerhin möglich. Weiter würde Redner auch nach untenhin in dem Entgegenkommen nicht gehen, denn die Abgabe in dieser Form sei eben leider das einzige Mittel, um den Staatsbankrott in eine geregelte Form zu kleiden. Bei den breiten Massen der Bevölkerung werde die Sache politisch möglich werden, wenn das Volk einerseits einsehe, daß dies die einzige Möglichkeit zur Rettung des Staates ist, und wenn man die Abgabe des kleinen Grundbesitzes und der kleinen Gewerbebetriebe auf einen längeren Zeitraum verteile und schliesslich, wenn man das ganze als eine Sozialisierungsmassregel im grossen Stile erscheinen lasse. Werde aber diese Frage ^F in dieser angedeuteten Form gelöst, dann treiben wir nach seiner Auffassung dem Staatsbankrott in der aller brutalsten Form entgegen. ./.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erwidert hierauf, der Vörredner hätte mit seinen Ausführungen wohl den grössten Beweis politischen Mutes gegeben: denn es sei zweifellos, dass die Lösung, die Dr. Bauer vorgeschlagen habe, die grösste Belastungsprobe für das Kabinett darstelle. Der sprechende Staatssekretär weiche sachlich nicht weit von seinem Vörredner ab; er habe auch bereits den Entwurf einer Vermögensabgabe nach der objektiven Methode ausgearbeitet, nur hätte er gezögert, dem Kabinette mit einem solchen Entwurfe zu kommen. Wenn Staatssekretär Dr. B a u e r sage, dass er den Bankerott für unvermeidlich halte, so müsse Redner demgegenüber betonen, dass dann der Bankerott eben in einem anderen Sinne definiert werde.; denn wenn Redner in der Oefentlichkeit immer wieder sage, der Bankerott sei vermeidbar, so meine er damit nicht die Vermögensabgabe. An diesem Unterschiede festzuhalten, sei seines Erachtens des Auslandes wegen sehr wichtig. Wenn man auf die Progression verzichten könne, so solle man dies nur tun. Es sei das die einzig vernünftige Form, die Frage sei nur, ob man es politisch ertragen könne. Bezüglich der Aussichten, die uns die Friedensbedingungen eröffnen, sei Redner jetzt nicht optimistischer als Staatssekretär Dr. B a u e r, aber er glaube, dass Chancen bestanden hätten, sie günstiger zu gestalten.



ten wohingegen jetzt die Aussichten dafür allerdings nicht gross seien. Die Vorbereitungen zum Drucke neuer Noten für den Austausch seien schon in die Wege geleitet. Es liegen auch bereits Entwürfe für die neuen Noten vor, die aber abgelehnt würden. Da für den Druck neuer Noten nach dem Aussprache der Sachverständigen sechs Monate notwendig seien, so müssten wir uns zunächst auf einen Umtausch beschränken.

Die Heranziehung der grossen Betriebe zur Vermögensabgabe könne bei uns nicht ausreichen. Wir müssten auch an die kleinen Betriebe herantreten. Dabei die objektive Methode heranzuziehen, sei aber nicht möglich. Denn in der Landwirtschaft, wie im Gewerbe bestünde eine gewisse Praxis, die sich nur schwer in eine logistisch einwandfreie Form kleiden lasse, die aber die Werte ziemlich genau festzustellen vermöge. Bei den kleinen Werkstätten in der Stadt sei das freilich nicht in gleicher Weise der Fall. Aber diese seien jetzt schliesslich leistungsfähiger, denn das kleine Gewerbe hätte eine verhältnismässig gute Zeit hinter sich.

Auf eine Anfrage des Staatssekretärs H a n u s c h, ob die Pensionsanstalten, Versicherungsanstalten, Krankenkassen u. dgl. von der Vermögensabgabe befreit würden, erwidert Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r, dass gemeinnützige Anstalten, ebenso auch Wohltätigkeitsfonde eximiert werden sollen.

*Fachnachricht über die Vermögensabgabe
muss herab, für die Industrie einzufragen*

Das ist ein sehr wichtiger Punkt, den ich nicht übersehen darf. Ich werde mich mit dem Herrn Staatssekretär darüber auseinandersetzen.

Staatssekretär Dr. Bauer erklärt, das im Entwurfe vorgesehene Verfahren nicht zu verstehen, was die Kriegsanleihe betreffe. Er werde den Besitzern das Recht zur Zahlung nach dem Emissionskurse zugeben, darin stecke für viele Leute ein ungeheures Geschäft. Redner könnte sich damit nur in dem einen Fall einverstanden erklären, wenn jedem Besitzer die Kriegsanleihe auch zur Bewertung seines Vermögens mit dem Emissionskurs angerechnet wird. Seiner Meinung nach hätte die Kriegsanleihe auf die Hälfte abgestempelt zu werden. Ueberdies könnte man einen Teil der übriggebliebenen Hälfte zurückkaufen oder in Form von Steuern abnehmen. Die ganze Frage würde eben bei der objektiven Form an Bedeutung viel verlieren.

Staatssekretär Eldersch bemerkt, daß sich seines Erachtens bei Anrechnung der Kriegsanleihe zum Emissionskurs der Kurs zwar vorübergehend heben, bald aber wieder sinken werde. Die Schieber würden also gewinnen, aber die Versicherungsgesellschaften, die die Kriegsanleihe behalten, würden nichts davon haben und bankrott bleiben, da sich ja der Wert der Kriegsanleihe doch nur nach der Zinsenzahlung richten werde. Eine grosse Gefahr liege auch in der Verteilung der Vermögenssteuer bei den Landwirten auf einen längeren Zeitraum. Der Bauer werde nicht den Eindruck einer Vermögens-



steuer sondern einer dauernden Abgabe haben, werde daher die Steuer auf den Konsumenten überwälzen und die Folge würde dann eine dauernde Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte sein.

Staatssekretär Dr. Bauer wirft ein, dass sich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte wieder nach dem Weltmarkt werden richten müssen.

Staatssekretär Dr. Schumpeter reagiert auf die Einwendung des Staatssekretärs Eldersch dahin, dass, wenn die Kriegsanleihe wieder sinken sollte, der mit der Gewährung des Emissionskurses angestrebte Zweck allerdings nicht erreicht wäre. Die Kriegsanleihe werde aber in geordneten Zeiten schon wegen der Aussicht auf das Näherücken der Rückzahlung steigen, wenn kein Grund vorliegen sollte, an ihrem inneren Werte zu zweifeln.

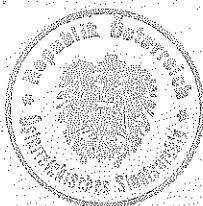
Der Landwirtschaft sollte man seiner Auffassung nach mit den Terminen tatsächlich entgegenkommen; den Zweck könnte man wohl in der Weise erreichen, dass an die baldige Einzahlung erhebliche Vorteile geknüpft werden. Es lasse sich dabei an die Form einer Hypothek denken.

Präsident Seitz führt aus, die Einräumung von Befreiungen für die Versicherungsinstitute sei aus sozialen Gründen notwendig. Man könne diese Anstalten nicht so hoch besteuern. Aber wenn man andererseits bedenke, welche Wertsteigerung die Papiere der Anstalten durch das An-

ziehen der Kurse erfahren würden, so resultiere daraus geradezu eine Sanierungsaktion. Da ergebe sich nun die Frage, ob man eine solche Sanierungsaktion bloss nach einer derart primitiven, mechanischen Methode machen solle oder ob es nicht vorzuziehen wäre, die Sanierung individuell je nach der Lage des einzelnen Institutes vorzunehmen, wobei eine Heranziehung in Form einer objektiven Steuer in Betracht kommen könnte.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erwidert hierauf, man könnte, wenn der Gewinn bei der Anrechnung der Kriegsanleihe zum Emissionskurs Anstoss erzeuge, eine Klausel beifügen, wonach die Differenz zwischen dem tatsächlichen Uebernahmepreis und dem Anrechnungskurs wieder abgenommen wird. Bei den sozialen Versicherungsanstalten würde das ebenso gemacht werden können. Was auf solche Weise gewonnen werde, könnte dann rationell zur Sanierung notleidender Institute verwendet werden.

Auf die Anfrage des Staatssekretärs Dr. B a u e r, wie bei der objektiven Methode die Kreditinstitute behandelt würden und was mit ihren Forderungen und Schulden zu geschehen hätte, bemerkt Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r, dass bei den Kreditinstituten in dieser Frage nicht allein das Kriegsanleiheproblem stehe. Von dem Kriegsanleihebesitz der Banken sei



ja nur ein Teil nostrifiziert worden, da die meisten nicht rein deutschösterreichische Unternehmungen seien. Deshalb werde bei ihnen die objektive Methode überhaupt auf Schwierigkeiten stossen. Die Aktien seien ja ein Anteil am Reinvermögen der Unternehmung und jetzt zeige sich auf einmal eine Trennung des Schulden- und Forderungsproblems. Bezüglich der Forderungen müsse der Staat in sie eintreten, bezüglich der Schulden müsse der Staat die Gesellschaften entschädigen.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass die sozialen Versicherungsanstalten einen Betrag von acht- bis neunhundert Millionen Kronen in Kriegsanleihe investiert haben. Sie fürchten nun nicht nur eine prozentuelle Vermögensabgabe, sondern zweifeln auch, ob der Staat die Zinsen in der jetzigen Höhe werde weiter leisten können. Die Leistungen der Anstalten aber seien auf dem jetzigen Zinsfuß aufgebaut. Wir wollen nun die Schulden um 40 % reduzieren. Dazu könnte man ja ebenso gut die Zinsen herabsetzen. Dann aber kämen die Institute in eine grosse Verlegenheit.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erwidert hierauf, dass eine Zinsenreduktion nicht beabsichtigt sei; Redner halte sie auch für vermeidbar. Bei der objektiven Methode würden natürlich auch die gemeinnützigen Institute von der Abgabe betroffen.

Demgegenüber verweist Staatssekretär E l d e r s c h darauf, dass bei den Versicherungsanstalten das wichtigste der Kurs der in ihrem Besitze befindlichen Papiere bei und nicht deren Zinsen. Die Krankenkassen seien nicht darauf angewiesen, die Unfallversicherungsanstalten wenig, die Pensionsanstalten noch nicht. Die Anstalten würden sich also über einen Zinsentgang (Widerspruch) nicht allzusehr beklagen, wohl aber wären sie durch eine Entwertung der Papiere geschädigt, die ihnen eine Vermögenseinbusse zufügen und den ganzen Versicherungsplan zerstören würde.

Der Vorsitzende bemerkt, Staatssekretär B a u e r habe ganz richtig gesagt, dass es beim objektiven Verfahren gewisse Schwierigkeiten bei der kleinen Landwirtschaft und beim Kleingewerbe habe. Es sei auch in der Tat undenkbar, den Grundsatz aufzustellen, dass der heutige übertriebene Verkaufswert von Grund und Boden für die Bemessung der Steuer massgebend sein solle und die Hälfte dieses Wertes, sei es sofort, oder später abzuführen sei, zumal wenn man bedenke, dass einige Jahre nach dem Kriege der Wert wieder zurückgehen werde, da sich ja bei geordneten Verhältnissen der Preis für die landwirtschaftlichen Produkte nach Angebot und Nachfrage regeln werde. Der zur Hälfte des jetzigen Wertes mit der Vermögensabgabe belastete Bauer würde unmöglich mit dem Welthandelspreis konkurrieren können.

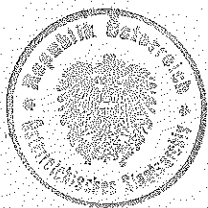


Auch seien die Vermögensverhältnisse der Landwirte in den einzelnen Ländern ganz verschieden. In Vorarlberg beispielsweise seien die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte so niedrig verblieben, dass die Bauern in der Kriegszeit nicht einmal ihre Schulden hätten abzahlen können. Dortselbst hätte man alle Bedarfsartikel teuer kaufen müssen, aber für die Produkte wenig bekommen. Trotzdem seien die Grundpreise unverhältnismässig gestiegen weil Fremde jeden Preis dafür geboten hätten.

Staatssekretär Dr. Bauer hält dafür, dass bei Bemessung der Vermögensabgabe mit 50 % die Zahlung auf eine lange Reihe von Jahren verteilt werden müsse, nicht nur, weil viele Landwirte die Summe nicht würden zahlen können, sondern weil man dem Landwirt das Betriebskapital nicht wegnehmen dürfe. Das Kapital, welches er jetzt liegen habe, sei ja der Erlös für sein Vieh und man müsste ihm doch die Möglichkeit geben seine Ställe wieder zu füllen. Würden dem Landwirt die 50 % vom Verkehrswert in einem Zeitraum von 20 Jahren abgenommen werden, so hätte er jährlich $2\frac{1}{2}$ Prozent vom heutigen Verkehrswert zu zahlen. Gehe der Verkehrswert wieder herunter, so würde sich der Prozentsatz vielleicht auf 4 % stellen und ein solcher Steuersatz würde die Konkurrenzfähigkeit doch wohl nicht zerstören. Der Farmer in Amerika, der den Boden nur pachtet, zahle

mehr als 4%. In Wirklichkeit wäre ein solcher Vorgang nicht viel verschieden von einer Erhöhung der Grundsteuer auf die Dauer von 20 Jahren. Diese Erhöhung würde der Bauer zwar verspüren, aber er könnte sie doch ertragen, insbesondere, wenn man sich darüber klar sei, dass wir es nicht anders machen können, soferne wir nicht ganz zugrunde gehen wollen. Wenn der Vorsitzende sage, dass man wieder zum Weltmarktpreise werde verkaufen müssen, so sei das gewiss richtig. Denn heute müsste der Landwirt das Getreide bekanntlich unter dem Weltmarktpreis abgeben. Nur werde der Weltmarktpreis für uns ein ganz anderer sein als im Frieden, da die Krone ja niemals mehr auf 100 stehen werde wie einst, unsere Preise daher selbst bei Gleichheit der Weltpreise mit jenen der Friedenszeit immer viel höhere bleiben würden. Daraus brauchten aber seiner Auffassung nach keine besonderen Befürchtungen abgeleitet zu werden. Eine amortisable Hypothek auf den halben Verkehrswert wäre also keine Schikane.

Staatssekretär Dr. Schumpeter führt noch ergänzend aus, es sei auch zu bedenken, dass sich der Bauer, wenn er einen Besitz kaufe, erfahrungsgemäss bis zu $\frac{3}{4}$ verschulde. Er habe nun die Schuldzinsen nach dem hohen Wert zu zahlen und dann noch von dem ganzen die Vermögensabgabe. Das gebe für den kleinen Besitz auch bei der Verteilung auf einen längeren Zeitraum eine ungeheure Belastung.



Staatssekretär Dr. Bauer bemerkt, es lasse sich noch eine Methode anwenden, die aber ziemlich verwickelt sei, nämlich den Landwirt nicht mit einem festen Betrage zu belasten, sondern mit einem Grundzinse im Verhältnis zu dem jeweiligen Preise seiner Produkte. Dies hätte für die Konsumenten den großen Vorteil, dass man an einen Abbau der Preise gehen könnte, ohne befürchten zu müssen, die Landwirtschaft zugrunde zu richten.

Staatssekretär Dr. Schumpeter hält diesen Vorschlag technisch für möglich, nur hege er ein Bedenken. Der Umstand, daß der Geldwert steige und der Preis für die landwirtschaftliche Produkte sinke, bewirke zwar, dass der Landwirt weniger zu zahlen hätte. Dagegen würden diese Schwankungen den Nominalbetrag der Staatsschulden unberührt lassen, es ginge viel weniger als auf den gleichgebliebenen Schuldenstand veranschlagt worden sei, ein und der Zweck der Abgabe würde hiedurch stark beeinträchtigt.

Staatssekretär Dr. Bauer erwidert dass man sich über diese Bedenken hinwegsetzen könnte. Denn die Verbesserung des Kronenkurses hätte ja eine Kräftigung unserer Wirtschaft zur Voraussetzung und wir könnten, wenn wir wirtschaftlich kräftiger wären, auch einen größeren Schuldenbetrag ertragen.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß die Vorarlberger Bauern nun neben den Zinsen für ihre Schulden noch einen dreimal so hohen Betrag wegen des hohen Verkehrswertes an Abgabe entrichten müßten. Dies sei für sie unerträglich. Die Verschuldung sei zwar geringer geworden, aber viele Rückzahlungen seien nicht erfolgt.

Staatssekretär Dr. B a u e r glaubt, dass gerade der Umstand, dass Schulden, die in der guten Krone aufgenommen wurden, jetzt in der schlechten Krone zurückgezahlt werden können, doch immerhin eine Entlastung bedeuten müsse.

Der Vorsitzende gibt dies im allgemeinen zu, verweist aber darauf, dass alles, was abgezahlt wurde, auf Kosten des Fundus gegangen sei. Aus den Erträgnissen hätten eben keine Schulden getilgt werden können. Das Geld hätte in Vorarlberg auch eine größere Kaufkraft als anderwärts gehabt und besitze sie auch heute noch. Man muß bei der objektiven Abgabe eben daran denken, bei kleinem Grundbesitz statt der Progression eine Degression vorzunehmen.

Auf den Einwurf des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r, dass es eine Progression und Degression bei der objektiven Methode nicht gebe, erwidert

Staatssekretär Dr. B a u e r, man könnte bei gutem Willen schon auch auf ei-



ne besondere Konstruktion kommen, es wäre
dies vielleicht die Bemessung eines Grund-
zinses in Kronen, der jährlich nach dem
internationalen Wert der Krone neu gere-
gelt würde. Wenn der Wert der Krone steige,
dann müßte der Landwirtschaft auch eine
Ermässigung im Zins gewährt werden. Was die
Höhe anlange, so werde man gewiß sehr weit
gehen müssen.

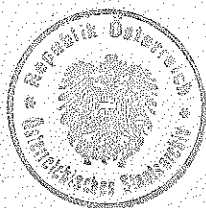
Unterstaatssekretär M i k l a s wirft
die Frage auf, ob man nicht durch Vermitt-
lung eines staatlichen oder gemeinwirtschaft-
lichen Institutes es den Landwirten ermög-
lichen könnte, die gesamte Vermögensabgabe
sofort in der heutigen schlechten Krone
zu entrichten und die bei dem Institut auf-
genommenen Schulden im Laufe der nächsten
Jahre in der Form zu tilgen, dass sie
Naturalprodukte dafür abliefern.

Staatssekretär Dr. B a u e r bemerkt
hieszu, dies würde den Bauer in einen Teil-
pächter des Staates verwandeln mit hohen
Zinsen und schwieriger Kontrolle. Man
könnte vielleicht sagen: ebenso wie bei
den Industrieunternehmungen der Staat zum
Teilhaber an der Hälfte des Unternehmens
wird, könnte man dem Staat auch das halbe
Grundeigentum zuweisen und bezüglich dieser
Hälfte den Bauer als Pächter einsetzen.
Diese Form halte Redner aber für unmöglich.
Aber man müsse zu dem gleichen Resultat

kommen und das wäre zu erreichen, wenn dem Bauer eine Steuer auferlegt würde und diese wie ein Pachtzins bemessen würde, nämlich nicht absolut sondern nach der Höhe seiner Ertragnisse, im Verhältnisse zum Wert der landwirtschaftlichen Produkte oder zum Wert der Krone in Goldwährung. Das wäre nur eine andere Konstruktion für den Gedanken, dass der Bauer in einen Pächter des Staates verwandelt wird. Formell bleibe er Eigentümer und darauf komme es bei der Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung hauptsächlich an.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r hält gleichfalls dafür, dass dem Landwirte entgegengekommen werden müsse. Aber das bäuerliche Vermögen bilde einen sehr wesentlichen Teil des Gesamtvermögens und wenn wir alles nach dem gegenwärtigen Werte zur Vermögensabgabe anrechnen, so könne man beim Bauer wohl schwer eine besondere Ausnahme machen.

Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt, zu dem Zwecke, um der heutigen Besprechung ein greifbares Resultat zu geben, den Antrag zu stellen, es sei der Herr Staatssekretär für Finanzen zu ersuchen, je einen Entwurf für ein Gesetz über die Vermögensabgabe nach der subjektiven und nach der objektiven Methode auszuarbeiten, damit der Kabinettsrat, sobald die Bekanntgabe der Friedensbedingungen Klarheit



über die wirtschaftliche Lage Deutsch-
österreichs geschaffen haben wird, sich
ohne Verzug darüber schlüssig werden kön-
ne, welcher von den beiden Entwürfen
der Nationalversammlung vorgelegt werden
soll.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne
dieses Antrages.